Verbandsgemeinde Asbach

Kreis Neuwied

Sach- und Rechtslage der Windenergiesteuerung in der Verbandsgemeinde Asbach

Stand: 31. August 2018

Bearbeitung: Arbeitsgemeinschaft Geisler/Thannberger-Wittenberg

P l a n u n g s b ü r o
G e i s l e r

Planungsbüro Geisler
Dipl.-Ing. F. Geisler
Goßfeldener Weg 6
D - 35091 Cölbe

Tel.: 0 64 21 - 87 02 07
Fax: 0 64 21 - 87 02 08
Mobil: 01 72 - 6 71 16 91
www.planungsbüro-geisler.de
E-mail: planungsbuero-geisler@gmx.de

Planungsbüro Thannberger-Wittenberg

Planungsbüro Thannberger-Wittenberg
- Umwelt & Soziales -
Dipl.-Geogr. C. Thannberger-Wittenberg
Am Schützenplatz 7
D - 35039 Marburg

Tel.: 0 64 21 - 16 81 34
Fax: 0 64 21 - 16 81 35
Mobil: 01 72 - 6 65 58 79
www.orgaplan-mr.de
E-mail: carmen.thannberger@orgaplan-mr.de

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlage für eine (kommunale) Steuerung der Windenergienutzung..... 3
1.1 Anforderungen an die kommunale Steuerungs-/Konzentrationsplanung zur Windenergienutzung 3
2 Planungsstatus zur Windenergiesteuerung in der VG Asbach..... 4
2.1 Windenergiestudien..... 4
2.2 Untersuchungen zum Artenschutz 6
2.3 Kleinwindkraftanlagen (KWEA) 7
2.4 Ausblick zur inhaltlichen Steuerungsplanung der VG Asbach 9
3 Windenergiesteuerung auf Landesebene Rheinland-Pfalz (2013-2017)..... 9
4 LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie und Auswirkungen auf die bisherige Standortkonzeption Windenergie 2012 der VG Asbach 12
4.1 Inhaltlicher Sachstand der Teilfortschreibung..... 12
4.2 Auswirkungen der LEP IV Teilfortschreibung 2017 auf die Standortkonzeption Windenergie 2012 der VG Asbach 13
4.2.1 Kernzonen der Naturparke 13
4.2.2 Naturpark Pfälzerwald..... 14
4.2.3 Natura 2000-Flächen (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), für die die staatliche Vogelschutzwarte im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt hat.... 15
4.2.4 Wasserschutzgebiete der Zone 1 15
4.2.5 Rahmenbereiche der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer - Raetischer Limes 16
4.2.6 Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2..... 17
4.2.7 Gebiete mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand 18
4.2.8 Konzentrationsflächenplanung mit mindestens 3 WEA im räumlichen Verbund..... 18
4.2.9 Immissionsschutzabstände von mindestens 1.000 Meter bzw. 1.100 Meter bei WEA über 200 m Gesamtgröße..... 19
5. Planungsempfehlung zur Windenergiesteuerung für die VG Asbach..... 24

1 Rechtsgrundlage für eine (kommunale) Steuerung der Windenergienutzung

Mit Einführung der gesetzlichen Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum 01.01.1997, hat der Gesetzgeber den Planungsträgern der Flächenplanung (z.B. Kommunen) die Möglichkeit gegeben, den sog. „Planungsvorbehalt“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu nutzen.
Die Privilegierung erwirkt, dass Windenergieanlagen grundsätzlich genehmigt werden müssen, wenn nicht überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen. Eine Einschränkung erfährt die Privilegierung durch den o.g. Planungsvorbehalt, der es den Planungsträgern ermöglichen soll, durch die gesetzlichen Planungsinstrumente **die Windenergienutzung auf bestimmte Gebiete zu konzentrieren und im Gegenzug, die anderen Gebiete auszuschließen** (Sperrwirkung).

Flächenplanung zur Windenergienutzung kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen. Dabei stellt die kommunale Flächennutzungsplanung die unterste Ebene dar. Die oberste Ebene ist die Raumordnungsplanung, welche länderspezifisch über Raumordnungs- oder Regionalpläne erfolgt (§ 8 ROG). Für die kommunale Planungsebene ist entscheidend, ob durch die festgelegten Ziele der Raumordnung und deren Bindungswirkung (§ 1 Abs. 4 BauGB) bereits eine mögliche Einschränkung der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzeugt wird.

1.1 Anforderungen an die kommunale Steuerungs-/Konzentrationsplanung zur Windenergienutzung

Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an die Konzentrationsplanung zunehmend konkretisiert. Maßgeblich waren u.a. BVerwG, Beschluss vom 25.03.2009 – 4 BN 25.09 (VGH Kassel), BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 2.11 (OVG Berlin-Brandenburg) sowie BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12 (OVG Bautzen), welches die Anforderungen der vorangegangenen Urteile zur Flächennutzungsplanung gleichsam für die Regionalplanung anlegt.

Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann demnach nur erzielt werden, wenn ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ vorliegt (vgl. ständige Rechtsprechung seit BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01).
Die Flächenauswahl hat in einem abgestuften Verfahren zu erfolgen. Zunächst werden Bereiche ausgenommen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von vorn herein nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommen (sog. „harte“ Tabuzonen). Daraufhin werden aus den verbleibenden Flächen die Bereiche ausgenommen, die für die eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (disponible Flächen, sog. „weiche“ Tabuzonen).
Die verbleibenden Flächen werden als Potenzialflächen für die Windenergienutzung bezeichnet.
Innerhalb der Potenzialflächen werden in Abwägung mit anderen Nutzungen die Flächen ausgewählt, welche für die Windenergienutzung am geeignetsten erscheinen, wobei der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu verschaffen ist. Diese Planungsschritte müssen nachvollziehbar (und schlüssig) dokumentiert werden, um erkennen zu können welche Kriterien zu der Ausweisung oder Nicht-Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Planungsgebietes geführt haben.
Mit dem Urteil vom 13.12.2013 hat das BVerwG bestätigt, dass die Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen im Rahmen der Konzentrationsplanung zwingend ist und sich der Plangeber „zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen den beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und dokumentieren“ muss (BVerwG, Urteil vom 13.12.2013 – 4 CN 2.11, 1. Leitsatz).

Es ist nicht zulässig, dass Kommunen unter Ausnutzung planungsrechtlicher Instrumente direkt oder indirekt „Verhinderungsplanung“ betreiben, um der Ansiedlung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet entgegenzuwirken (BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1/12, NvWZ 2013, 519). Die Außenbereichsprivilegierung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB darf nicht ausgehöhlt werden.

Erkennt die Gemeinde, dass der Windenergie durch ihre Planung nicht ausreichend substanzieller Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept (im Hinblick auf die Auswahl der Standorte innerhalb der Potenzialflächen und auch die Festlegung der weichen Tabuzonen) nochmals überprüfen und ggfs. ändern.
In der obergerichtlichen Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Beispiele, in denen bestätigt wurde, dass der Windenergie „in substanzieller Weise Raum verschafft“ wurde. So wurde unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse als ausreichender Anteil der Fläche für die Windenergienutzung an der Gesamtfläche des Planungsraumes von etwa 0,5 bis 1,2 Prozent angenommen.

Auf den Flächen, auf denen Ausweisungen für die Windenergienutzung vorgesehen werden sollen (z.B. Sondergebietsflächen Windenergie im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan einer Kommune) müssen Windenergieanlagen grundsätzlich genehmigungsfähig sein.
Die Rechtsprechung verlangt darüber hinaus, dass im Rahmen von Flächennutzungsplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch für sämtliche Teile des Außenbereichs ermittelt wird, inwieweit sie als harte Tabuzonen ausscheiden, weil bei ihnen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich ist.

(Quelle: Fachagentur Windenergie, Berlin, 02.2015 u. 02.2016 und eigene Aufzeichnungen der ARGE Geisler/Thannberger-Wittenberg).

2 Planungsstatus zur Windenergiesteuerung in der VG Asbach

Der gesamträumliche Flächennutzungsplan der VG Asbach stellt keine Flächen zur Nutzung der Windenergie dar.

2.1 Windenergiestudien

Eine **Erste Windenergiestudie** der VG Asbach stammt aus dem Jahr 2008 (5. Fortschreibung des FNP – Teilbereich Windenergie; Avifaunistische Gutachten 2004 u. 2008; Schalluntersuchung aus 2004). Im Ergebnis kommt die Windenergiestudie zu folgender Aussage: „Die VG Asbach ist für eine Windenergienutzung nicht geeignet“. Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde seinerzeit nicht fortgeführt.

Vor dem Hintergrund des kommunalen Steuerungsgedankens nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat die Verbandsgemeinde Asbach im Jahr 2012 eine vorläufige Standortuntersuchung Windenergie (**Zweite Windenergiestudie** der VG Asbach, bislang unveröffentlicht) erstellen lassen. Mit Hilfe der Potenzialflächenanalyse sollten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ermittelt werden, die anschließend gemäß den rechtlichen Anforderungen einer kommunalen Steuerung entsprechend, in einen sachlichen Teilflächennutzungsplan (gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB) überführt werden sollten.

Innerhalb der Standortuntersuchung 2012 wurde beispielsweise der Immissionsschutz zu Siedlungsbereichen dahingehend berücksichtigt, dass ein Basisschutz von 750 m für Wohngebiete und 500 m für Mischgebiete als Ausschlussbereich vorgesehen wurde. Parallel zum Basisschutz wurde ein erweiterter Siedlungsschutz von 250 m vorgesehen, so dass die sich ergebende Flächenkulisse auch mit insgesamt 1.000 m Siedlungsschutz (für Wohngebiete) bzw. 750 m (für Mischgebiete) aufgezeigt werden konnte.
Für die Außenbereichsnutzungen (z.B. Aussiedlerhöfe) wurden aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung lediglich 500 m Immissionsschutz vorgesehen. Nach den damaligen Flächenermittlungskriterien ergaben sich insgesamt sieben Potenzialflächen, von denen jedoch fünf Flächen die seinerzeit angestrebte Mindestgröße von 25 ha nicht erreichten. Die verbleibenden zwei Potenzialflächen hatten eine Größe von 42 ha und 80 ha und zeigten Windgeschwindigkeiten zwischen 5,6 – 6,6 m/sec. (in 100 m über Grund) auf.

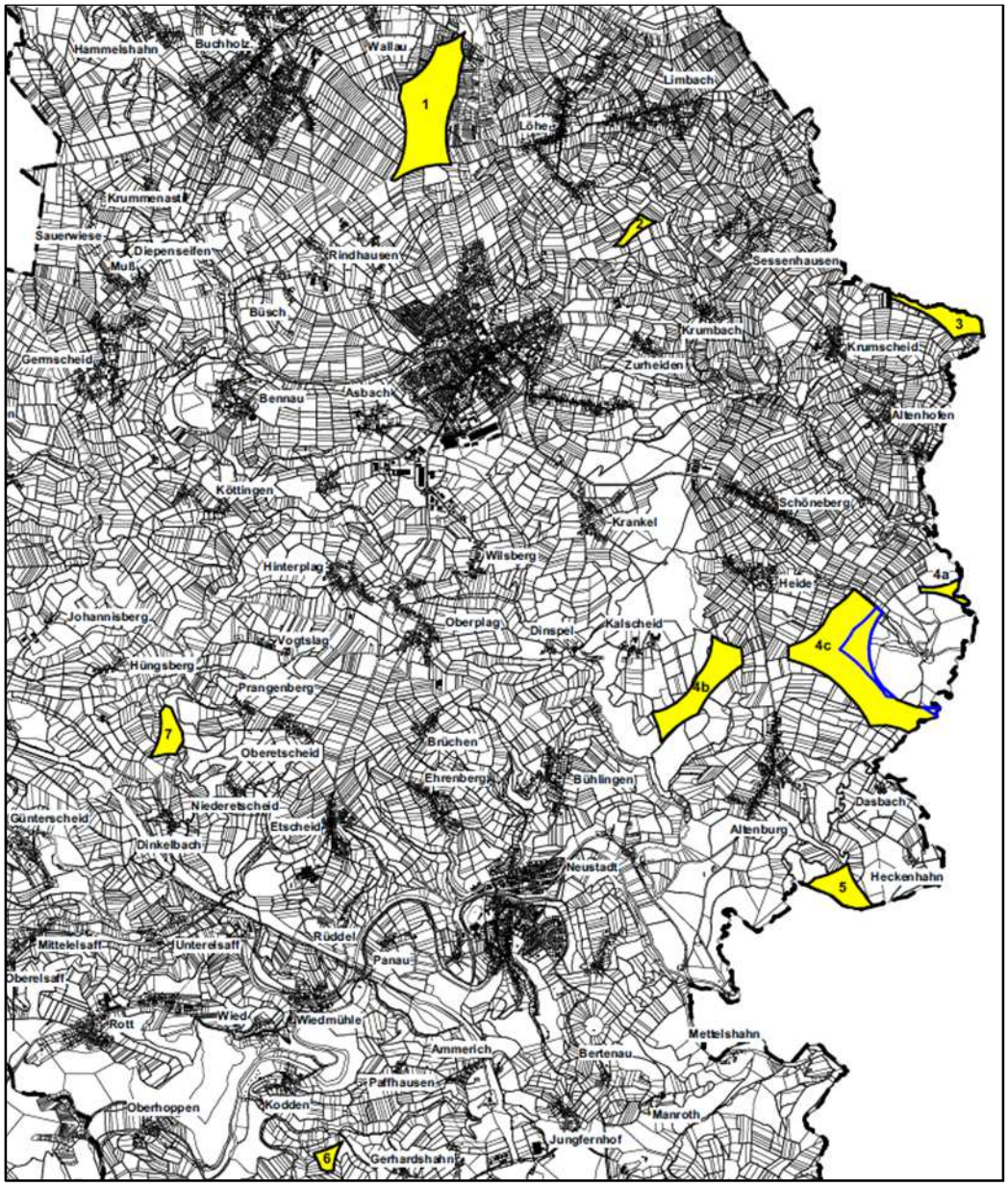

Abb. 1: Übersicht der ermittelten Potenzialflächen aus der Standortuntersuchung 2012 (ohne Maßstab, genordet)

2.2 Untersuchungen zum Artenschutz

Auf Grundlage der Potenzialflächenstudie (Standortuntersuchung Windenergie 2012) hat die Verbandsgemeinde im Jahr 2014 eine fachliche **Untersuchung zum Artenschutz** durchführen lassen. Es sollten etwaige Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ermittelt werden, die u.U. gegen eine Windenergienutzung sprechen könnten und damit die Potenzialflächenkulisse verändern. Die fachlichen Ergebnisse dieser Untersuchung sind bislang noch nicht veröffentlicht. Im Ergebnis kommt die Untersuchung zu folgender Aussage: „Alle Potenzialflächen sind mit einem hohen bis sehr hohen Konfliktpotenzial eingestuft worden. Die Durchführung von weiteren Funktionsraumanalysen zum Rotmilan erscheinen wenig erfolgversprechend!“.

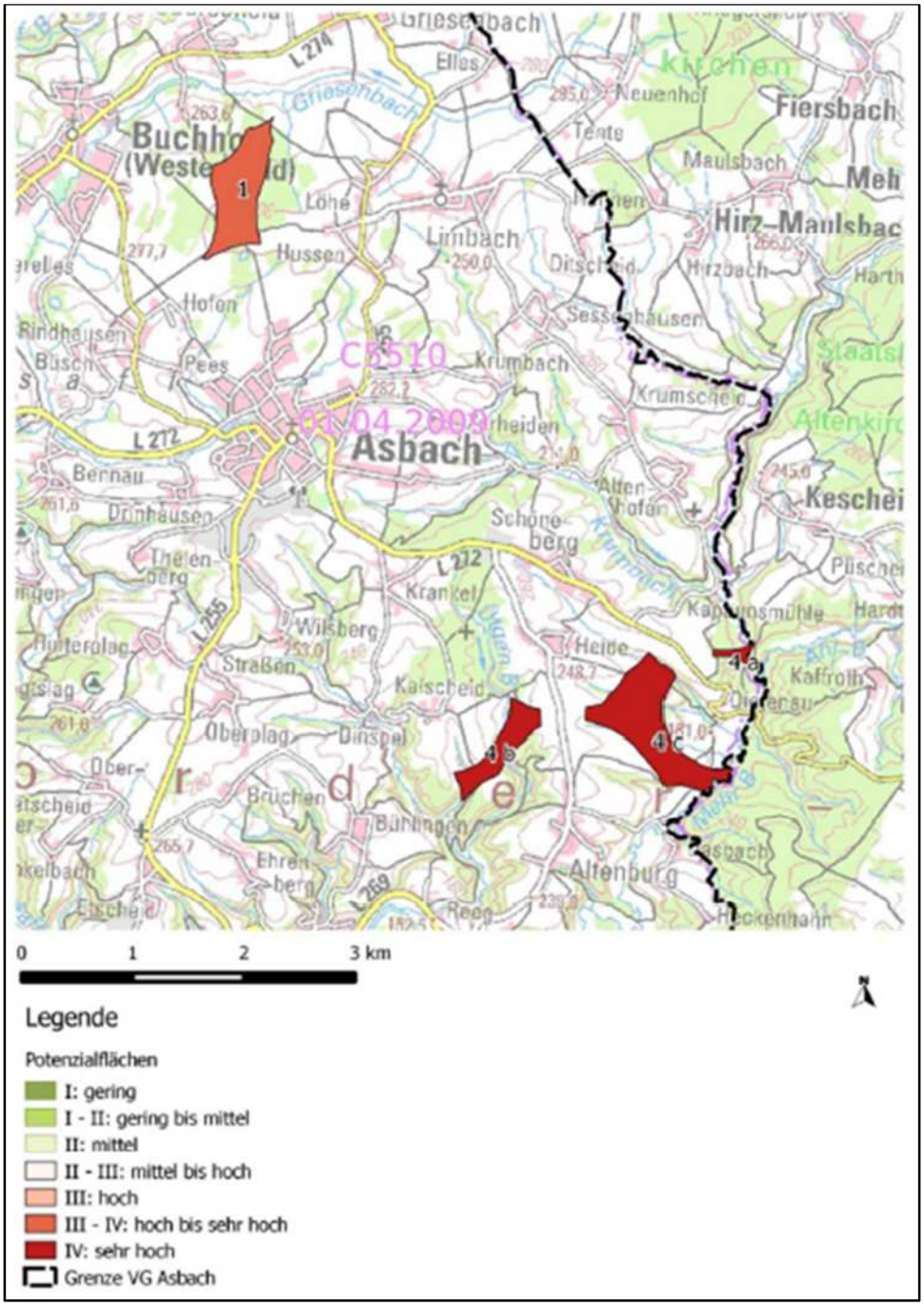

Abb. 2: Gesamteinstufung Konfliktpotenzial (Quelle: Artenschutzfachl. Untersuchung 28.07.2014, Büro für Landschaftsökologie, Weilburg), genordet, ohne Maßstab

2.3 Kleinwindkraftanlagen (KWEA)

Im Juni 2013 hat die VG Asbach einen Ergänzungsauftrag zur Erstellung einer gutachterlichen Ausarbeitung zur planungsrechtlichen Einordnung von Kleinwindkraftanlagen erteilt. Dies geschah vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen bis zu 50 Meter Gesamthöhe (Kleinwindkraftanlagen) innerhalb der Energiewende.
Die Erforderlichkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6 Anhang 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).
Für Windenergieanlagen bis zu einer Gesamtgröße von 50 m ist kein Verfahren nach BImSchG erforderlich. Für KWEA ist nur eine Baugenehmigung nach Maßgabe des Landesrechtes einzuholen – außer landesgesetzlich ist eine Genehmigungsfreiheit angeordnet. In der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (2015) wird auch den KWEA besonders Rechnung getragen. Im § 62 Abs. 1 Nr. 4f LBO wird definiert, unter welchen Voraussetzungen KWEA baugenehmigungsfrei errichtet werden können (vgl. nachfolgender Auszug der LBP RLP).

4. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen

   a) Blitzschutzanlagen,

   b) Antennenanlagen, einschließlich der Masten bis zu 10 m Höhe und notwendiger Versorgungseinrichtungen, sowie damit verbundene Nutzungsänderungen baulicher Anlagen; ausgenommen sind Parabolantennen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,

   c) Masten und Unterstützungen für Fernmeldeleitungen oder Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität sowie sonstige Masten bis zu 10 m Höhe,

   d) Unterstützungen von Seilbahnen, die der Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,

   e) Signalhochbauten des amtlichen Vermessungswesens,

   f) Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m, auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich, wenn sie einem nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben dienen, einschließlich der damit verbundenen Nutzungsänderungen baulicher Anlagen; es gelten die Anforderungen des § 66 Abs. 3 Satz 4 und 5; ausgenommen sind Windenergieanlagen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern;

Mit der Ausarbeitung zu den KWEA sollte geklärt werden, ob im Rahmen der planungsrechtlichen Steuerung der (raumbedeutsamen) Windenergieanlagen nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch die KWEA (i.d.R. nicht raumbedeutsam) im Außenbereich gesteuert werden können.

Beurteilungsgrundlage:

a) <u>Außenbereich</u>

Sollen die Darstellungen / Ausweisungen eines die Windenergienutzung steuernden Flächennutzungsplanes auch für die nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen gelten, so muss die Kommune dies entsprechend städtebaulich herleiten und begründen. Dabei kann keine allgemeine Aussage dazu getroffen werden, ob, und wenn ja, an welcher Anlagengröße das Darstellungsprivileg des Flächennutzungsplanes aus den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgelöst werden soll. Nach der Interpretation der bisherigen Rechtsprechung würde ein pauschaler Ausschluss von KWEA in einem die Windenergienutzung steuernden Flächennutzungsplan deren besondere Privilegierung nach aktueller Gesetzeslage unterlaufen.

Im Außenbereich können KWEA als untergeordnete Nebenanlagen zu privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig sein. Für Anlagen, die von einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mitgezogen werden, gilt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unabhängig von der Höhe der Windenergieanlage **nicht** (vgl. BVerwG, Beschl. V. 04.11.2008 – 4 B 44.08 -).

Hat eine Kommune von dem Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung möglich ist. Die Atypik kann sich daraus ergeben, dass eine Windenergieanlage wegen ihrer Größe (z.B. unter der Schwelle der Raumwirksamkeit) oder wegen ihrer Funktion (z.B. als einem anderen privilegierten Vorhaben zugeordnete Nebenanlage) besondere Merkmale aufweist, die von den Anlagen abweicht, deren Zulassung die Kommune hat steuern wollen (vgl. oben).

b) Innenbereich

Im Innenbereich können KWEA als Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO beurteilt werden. Die Zulässigkeit richtet sich nach der Eigenart des betroffen Baugebietes und darf deren Eigenart nicht widersprechen. Mit Blick auf § 1 Abs. 3 BauGB sind städtebauliche Gründe erforderlich, um Einschränkungen oder sogar Ausschlüsse von der Zulässigkeit von Nebenanlagen festzulegen. Ein genereller Ausschluss wird daher nur selten gerechtfertigt sein.
Grundsätzlich kann die Kommune in Bebauungsplänen die Zulässigkeit von Nebenanlagen einschränken oder ausschließen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO). Zwingend zu beachten sind dabei die Vorgaben des § 15 BauNVO, welche die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen regelt (u.a. Rücksichtnahmegebot).

Ergebnis:

Darstellungen im Flächennutzungsplan stehen KWEA nur dann entgegen, wenn sie als Belang mit in die schlüssige Standortkonzeption zur Windenergiesteuerung eingestellt wurden; sei es, dass sich aus dem Flächennutzungsplan der grundsätzliche Ausschluss weiterer WEA – unabhängig von ihrer Größe – ergibt oder dass KWEA bewusst ausgeschlossen werden sollten (vgl. „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Genehmigung kleiner Windenergieanlagen“, Dr. jur J. Bovet – 2009).
Für die Verbandsgemeinde Asbach bedeutet dies zunächst, dass die Betrachtung der Zulässigkeit von KWEA im Rahmen eines die Windenergienutzung steuernden Flächennutzungsplanes (sachliche Ausgliederung nach § 5 Abs. 2b BauGB) von den laufenden Ergebnissen zur Eignung von potenziellen Konzentrationsflächen abhängig ist. Stellt sich heraus, dass innerhalb der Grenzen der Verbandsgemeinde Asbach keine potenzielle Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung mit raumbedeutsamen Anlagen im Sinne einer Konzentrierung (mind. 3 WEA) geeignet ist, kann die planungsrechtliche Absicherung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Planungsvorbehalt) nicht angewendet werden. Dies würde aus planungsrechtlicher Sicht bedeuten, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen weiterhin nach den Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert wären. Es könnte seitens der Verbandsgemeinde keine Konzentrationszone ausgewiesen werden und in der Folge keine Sperrwirkung für das restliche Gebiet der Verbandsgemeinde greifen.
Eine etwaige Abhandlung zur Steuerung der KWEA innerhalb einer kommunalen Steuerungsplanung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („kombinierte“ Steuerungsplanung) hätte sich damit erübrigt.
Es bleibt anzumerken, dass sich eine etwaige Abhandlung zur Steuerung der KWEA auf dieser Ebene ohnehin lediglich auf den planungsrechtlichen Außenbereich bezogen hätte.
Der gesamte Innenbereich wäre aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ausgespart geblieben (Siedlungsschutz zuzüglich Schutzradius i.S. des vorsorglichen Immissionsschutzes) und müsste auf Zulässigkeit von KWEA im Einzelfall geprüft werden.

Ein belastbarer Steuerungsansatz zur pauschalen Regelung der Zulässigkeit von KWEA im planungsrechtlichen Außenbereich wird auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen zur „besonderen Privilegierung“ dieser Anlagen derzeit nicht gesehen.

2.4 Ausblick zur inhaltlichen Steuerungsplanung der VG Asbach

Durch die fortgeschrittene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) haben sich die grundlegenden Anforderungen an ein „schlüssiges Plankonzept“ mittlerweile konkretisiert (vgl. Ziff. 1.1 bzw. BVerwG Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12).
Zudem haben sich die Planungsvorgaben aus den übergeordneten Planungen der Landes- und Regionalplanung zur Windenergienutzung grundlegend in 2013 und 2017 geändert.

Diese Anforderungen und Planungsvorgaben konnten im bisherigen Standortgutachten aus 2012 noch nicht berücksichtigt werden.

Für die schlüssige Plankonzeption der VG Asbach bedeutet das zum einen, dass neben der Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Ergebnisse aus den o.g. Untersuchungen aus 2014 und den Grundsatz- und Zielvorgaben der Landes- und Regionalplanung (Teilfortschreibung LEP IV – Erneuerbare Energien von 2013 und 2017; Regionaler Raumordnungsplan 2017) in ihrer abschließenden Form in die Potenzialflächenstudie einzubinden wären.
Zum anderen wäre eine Anpassung der kommunalen Plankonzeption gem. der o.g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vorzunehmen, da diese Urteile die Anforderungen an die Steuerung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB deutlich verschärft haben. Dies würde insbesondere die städtebauliche Unterscheidung und Dokumentation der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien betreffen.

3 Windenergiesteuerung auf Landesebene Rheinland-Pfalz (2013-2017)

Mit der ersten Teilfortschreibung des LEP IV – Erneuerbare Energien vom April 2013 wurde seitens des Landesgesetzgebers festgelegt, wo die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen ist (harte Ausschlusskriterien). Von einer Errichtung von Windenergieanlagen ausgenommen sind demnach:

- Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete,
- Gebiete, die als Naturschutzgebiete vorgesehen sind und für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald,
- Nationalparks,
- Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes,
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 des LEP IV) sowie in einem Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c des LEP IV). Gemäß Zielbestimmung Z 163 d wurden im Juli 2013 die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften gutachterlich konkretisiert.

Mit Datum vom 28.05.2013 erfolgte das „Rundschreiben Windenergie“ mit den Hinweisen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz. Mit diesem Rundschreiben (wird umgangssprachlich auch als „Windenergieerlass Rheinland-Pfalz“ bezeichnet) wurde eine Art Handlungsleitfaden für die Standortsteuerung durch kommunale Bauleitpläne geschaffen. Darüber hinaus wurden Erläuterungen und Klarstellungen zum Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht sowie zu den verwaltungsbehördlichen Verfahren i.Z.m. der Windenergie gegeben.

Eine maßgebliche Änderung der Landesgesetzgebung ergibt sich aktuell durch die mit Schreiben vom Ministerium des Inneren und für Sport am 15.06.2016 angekündigte LEP IV Teilfortschreibung 2016 Windenergie.
Mit dieser Teilfortschreibung nimmt der Landesgesetzgeber gezielt Einfluss auf die künftige Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. So soll beispielsweise der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund (mindestens 3 Anlagen) errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel aufgestuft werden. Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden.
Bedingt durch die Zielbestimmung der landesplanerischen Vorgaben, ergibt sich eine Anpassungs-/Bindungspflicht der nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung und kommunale Bauleitplanung).

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2017 gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) sowie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 7 LPIG die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV) beschlossen.

Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 20. Juli 2017 (GVBl. Nr. 11, S. 162 ff.) verkündet worden und ist am Tag nach der Verkündung, am 21. Juli 2017, in Kraft getreten.

Überblick der wesentlichen Neuerungen durch die 3. Fortschreibung des LEP IV:

Weitere Ausschlussgebiete und unmittelbare Wirkung des Landesentwicklungsprogramms IV

Die Ausschlusskriterien für Windenergieanlagenstandorte im Landesentwicklungsprogramm IV wirken als landesplanerische Ziele unmittelbar auf die Regional- und Bauleitplanung. Das Ziel Z 163 d legt folgende Ausschlusstatbestände fest:

- in Naturschutzgebieten
- im Naturpark Pfälzerwald
- im Nationalpark
- in den Kernzonen der Naturparke
- in den Kernzonen und in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes
- in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2

- in denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz" ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben
- in Wasserschutzgebieten der Zone 1
- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren

Modifizierung von Flächenvorgaben
Die Vorgabe der Bereitstellung von zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung (Grundsatz G 163 a) wird grundsätzlich beibehalten, jedoch unter Verzicht auf die Formulierung als Mindestanteil (Streichung des Begriffs „mindestens"). Gleiches gilt für die Zurverfügungstellung von Waldflächen (Grundsatz G 163 c).

Mindestflächengröße: Anlagen im räumlichen Verbund
Die Vorgabe, dass Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im Verbund möglich ist, wird zum rechtsverbindlichen Ziel (vorher G 163 f, jetzt Z 163 g). Im Fall von Repowering genügt die mögliche Errichtung von mindestens zwei Anlagen.

Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnnutzung
Erforderlicher Mindestabstand von Windenergieanlagen von 1.000 Meter zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten, bei Anlagen mit mehr als 200 Meter Gesamthöhe mindestens 1.100 Meter (Z 163 h). Eine Unterschreitung der Abstände ist nur im Falle des besonders gewünschten Repowering von Altanlagen zulässig (Z 163 i).

Keine Photovoltaik im Rahmenbereich der UNESCO-Gebiete
In den Kernzonen und nun auch in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes wird die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen unmittelbar ausgeschlossen (Z 166 a).

Grundsätze G 162 a, G 168 a, G 168 b
Diese Grundsätze der Raumordnung betonen die Bedeutung von Nahwärmenetzen, von Anlagen zur Speicherung von regenerativ erzeugtem Strom, von Potenzialen der Eigenversorgung und von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen.

Historie der Teilfortschreibungen Windenergie des LEP IV:
Mit der Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurde grundsätzlich festgelegt, dass der geordnete Ausbau der Windenergie durch die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll (G 163). Hierbei weisen die Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus (Z 163 b), die Befugnis für eine abschließende Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie wurde auf die Bauleitplanung übertragen (Z 163 e). Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Landesplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung wird in der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV beibehalten. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ausbau der Windenergie auf der einen und den Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung auf der anderen Seite zu gewährleis-

ten, werden mit der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV durch eine unmittelbar geltende Änderung Nachsteuerungen vorgenommen.

4 LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie und Auswirkungen auf die bisherige Standortkonzeption Windenergie 2012 der VG Asbach

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Teilfortschreibung des LEP IV 2017 auf die bisherige (vorläufige) Standortkonzeption 2012 und die dort ermittelte Flächenkulisse dargestellt und erläutert. Die Darlegung umfasst eine Abhandlung der Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung in textlicher und kartografischer Form.

4.1 Inhaltlicher Sachstand der Teilfortschreibung

Die mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vollzogene Übertragung der abschließenden Planungsbefugnis und –verantwortung auf die Gemeinden bleibt grundsätzlich bestehen. Allerdings wird die Ausschlusskulisse durch eine entsprechende unmittelbar geltende Änderung des LEP geändert werden. Es werden nämlich sog. „harte“ Ausschlusskriterien eingeführt, die von einer Windenergienutzung auszusparen sind. Die „harten“ Ausschlusskriterien sind für die planenden Kommunen nicht disponibel, sie lösen eine Anpassungspflicht aus.

Zusätzlich zu den bereits festgelegten Ausschlusstatbeständen wird die Windenergienutzung auch ausgeschlossen:

1. In den Kernzonen der Naturparke;
2. Im gesamten Naturpark Pfälzerwald;
3. In denjenigen Natura 2000-Flächen, für die die staatliche Vogelschutzwarte im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt hat;
4. In Wasserschutzgebieten der Zone 1;
5. In den Rahmenbereichen der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer-Raetischer Limes;
6. In landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (Darüber hinaus können in den regionalen Raumordnungsplänen auch Ausschlüsse in der Bewertungsstufe 3 festgelegt sein.);
7. In Gebieten mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand.
8. Außerdem wird der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund (mindestens 3 Anlagen) errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel eingestuft werden.
9. Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden.

4.2 Auswirkungen der LEP IV Teilfortschreibung 2017 auf die Standortkonzeption Windenergie 2012 der VG Asbach

4.2.1 Kernzonen der Naturparke

Der südliche Bereich der VG Asbach (südlich der BAB 3 und Neustadt/Wied) wird vom Naturpark Rhein-Westerwald (07-NTP-071-001) überdeckt. Die Kernzone „Lahrer Herrlichkeit“ (NTP-071-001-5) befindet sich südöstlich von Neustadt/Wied, liegt jedoch vollständig auf dem Gebiet der VG Flammersfeld (vgl. nachfolgende Abb.).

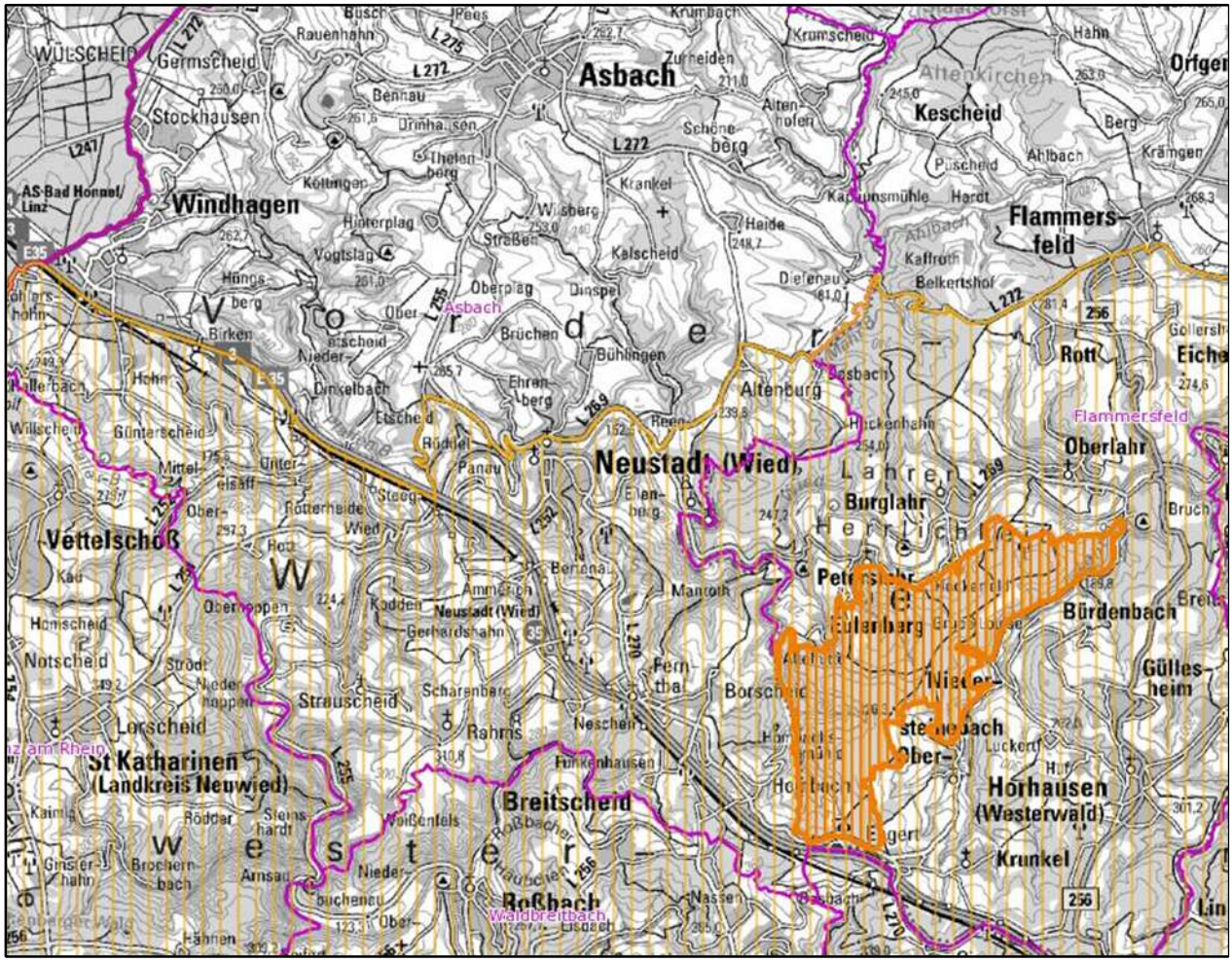

Abb. 3: Räumliche Abgrenzung des Naturparks Rhein-Westerwald sowie der Kernzone „Lahrer Herrlichkeit“ (Quelle: LANIS, ohne Maßstab, genordet)

- **Die Zielvorgabe „Ausschluss von Naturpark-Kernzonen“ der LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie, ist für die Steuerungskonzeption der VG Asbach unbeachtlich.**

4.2.2 Naturpark Pfälzerwald

Der Naturpark Pfälzerwald befindet sich außerhalb des Verbandsgemeindegebietes von Asbach.

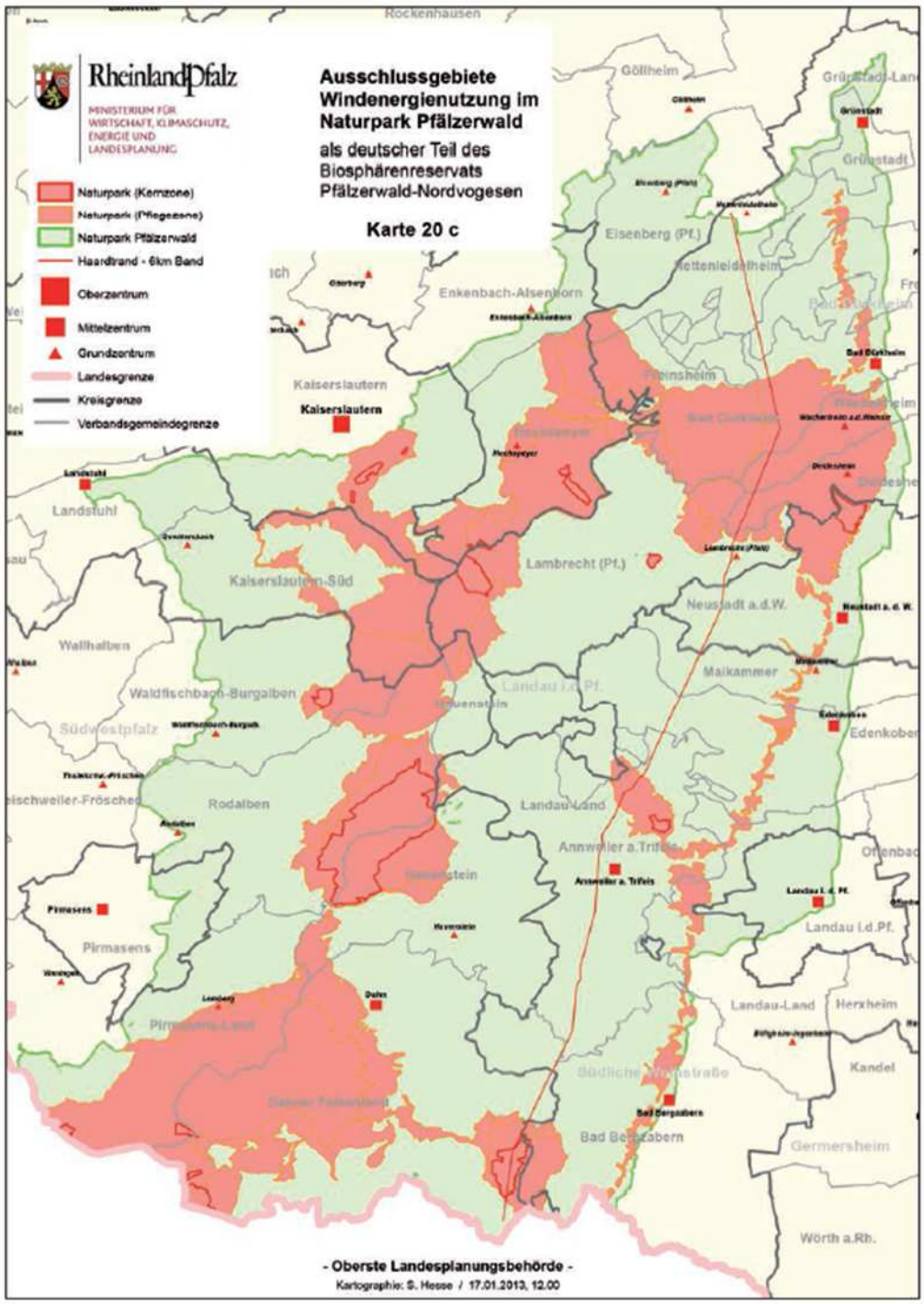

Abb. 4: Räumliche Übersicht der Ausschlussgebiete für Windenergie im Naturpark Pfälzerwald (Quelle: LEP IV - Erneuerbare Energien 2013; ohne Maßstab, genordet)

- **Die Zielvorgabe „Ausschluss des Naturparks Pfälzerwald“ der LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie, ist für die Steuerungskonzeption der VG Asbach unbeachtlich.**

4.2.3 Natura 2000-Flächen (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), für die die staatliche Vogelschutzwarte im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt hat

Innerhalb der VG Asbach befinden sich folgende FFH-Gebiete:

1. Leuscheider Heide (FFH-5211-301)
2. Asbacher Grubenfeld (FFH-5310-302)
3. Heiden und Wiesen bei Buchholz (FFH-5310-303)
4. Felsentäler der Wied (FFH-5410-302)

Innerhalb der VG Asbach befinden sich keine Vogelschutzgebiete (VSG).

Folgende FFH-Gebiete wurden gem. Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial eingestuft:

Konfliktpotenzial sehr hoch; Ausschlussempfehlung für WEA

- „5309-305 - Asberg bei Kalenborn“ (94)
- „5310-302 - Asbacher Grubenfeld“ (23)
- „5310-303 - Heiden u. Wiesen bei Buchholz“ (88)
- „5313-301 - Ackerflur bei Alpenrod“ (12)
- „5314-303 - NSG Krombachtalsperre“ (43)
- „5409-301 - Mündungsgebiet der Ahr“ (125)
- „5412-301 - Westerwälder Seenplatte“ (430)
- „5509-301 - NSG Laacher See“ (2.104)
- „5511-301 - NSG Urmitzer Werth“ (69)
- „5607-301 - Wälder um Bongard in der Eifel“ (70)
- „5609-301 - Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ (153)
- „5707-302 - Jungferweiher“ (33)
- „5805-302 - Birresborner Eishöhlen u. Vulkan Kalem“ (112)
- „5813-302 - Zorner Kopf“ (89)
- „5909-301 - Altlayer Bachtal“ (2.168)
- „5911-301 - NSG Struth“ (871)
- „6007-301 - Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“ (205)
- „6009-301 - Ahringsbachtal“ (2.043)
- „6014-302 - Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“ (1.304)
- „6015-301 - NSG Laubenheimer Ried“ (72)
- „6016-302 - NSG Kisselwörth und Sändchen“ (73)
- „6105-302 - Kyllhänge zw. Auw und Daufenbach“ (376)
- „6107-301 - Frohnbachtal bei Hirzlei“ (47)
- „6108-301 - Dhronhänge“ (709)
- „6113-301 - Untere Nahe“ (280)
- „6205-301 - Sauertal und Seitentäler“ (1.879)
- „6205-302 - Obere Mosel bei Oberbillig“ (468)
- „6205-303 - Mattheiser Wald“ (448)
- „6206-301 - Fellerbachtal“ (514)
- „6212-302 - Moschellandsberg bei Obermoschel“ (76)
- „6305-302 - Nitteler Fels und Nitteler Wald“ (1.013)
- „6410-301 - Ackerflur bei Ulmet“ (10)
- „6411-301 - Kalkbergwerke bei Bosenbach“ (64)
- „6411-303 - Grube Oberstaufenbach“ (10)
- „6511-301 - Westricher Moorniederung“ (2.152)
- „6512-301 - Mehlinger Heide“ (399)
- „6814-301 - Standortübungsplatz Landau“ (219)

Abb. 5: Auszug des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (2012) mit Angabe der FFH-Gebiete i.V.m. einer Ausschlussempfehlung für WEA

- **Die FFH-Gebiete „Asbacher Grubenfeld“ und „Heiden und Wiesen bei Buchholz“ sind von der Zielvorgabe der LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie betroffen und von einer Windenergienutzung auszuschließen.**

- **Nach der Standortkonzeption Windenergie 2012 befinden sich keine FFH-Gebiete in den ermittelten Potenzialflächen. Insofern ergibt sich kein unmittelbarer Konflikt zwischen der Standortplanung Windenergie 2012 und der LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie. Ob Konflikte mit im Umfeld der Potenzialflächen befindlichen FFH-Gebieten bestehen, könnte nur durch entsprechende Prüfungen beurteilt werden.**

4.2.4 Wasserschutzgebiete der Zone 1

Innerhalb der kommunalen Potenzialflächenermittlung zur Windenergienutzung (Standortkonzeption 2012) wurden die in der VG Asbach festgesetzten Wasserschutzgebietszonen I (WSG I = Fassungszone) in ihren Grundflächen für eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Sinne des

gesetzlichen Gewässerschutzes wurde für diese Flächen ein Schutzabstand von 200 m vorgesehen (= Kippabstand von WEA).

- **Nach der Standortkonzeption Windenergie 2012 befinden sich keine Wasserschutzgebietszonen I in den ermittelten Potenzialflächen. Zum Schutz der Trinkwasserversorgung wurden zudem Schutzabstände von 200 m um die Fassungszonen berücksichtigt. Insofern ergibt sich für die Wasserschutzgebietszonen I kein Konflikt zwischen der Standortplanung Windenergie 2012 und der LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie.**

4.2.5 Rahmenbereiche der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer-Raetischer Limes

Die Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanischer-Raetischer Limes“, nebst deren Rahmenbereiche befinden sich außerhalb des Verbandsgemeindegebietes von Asbach.

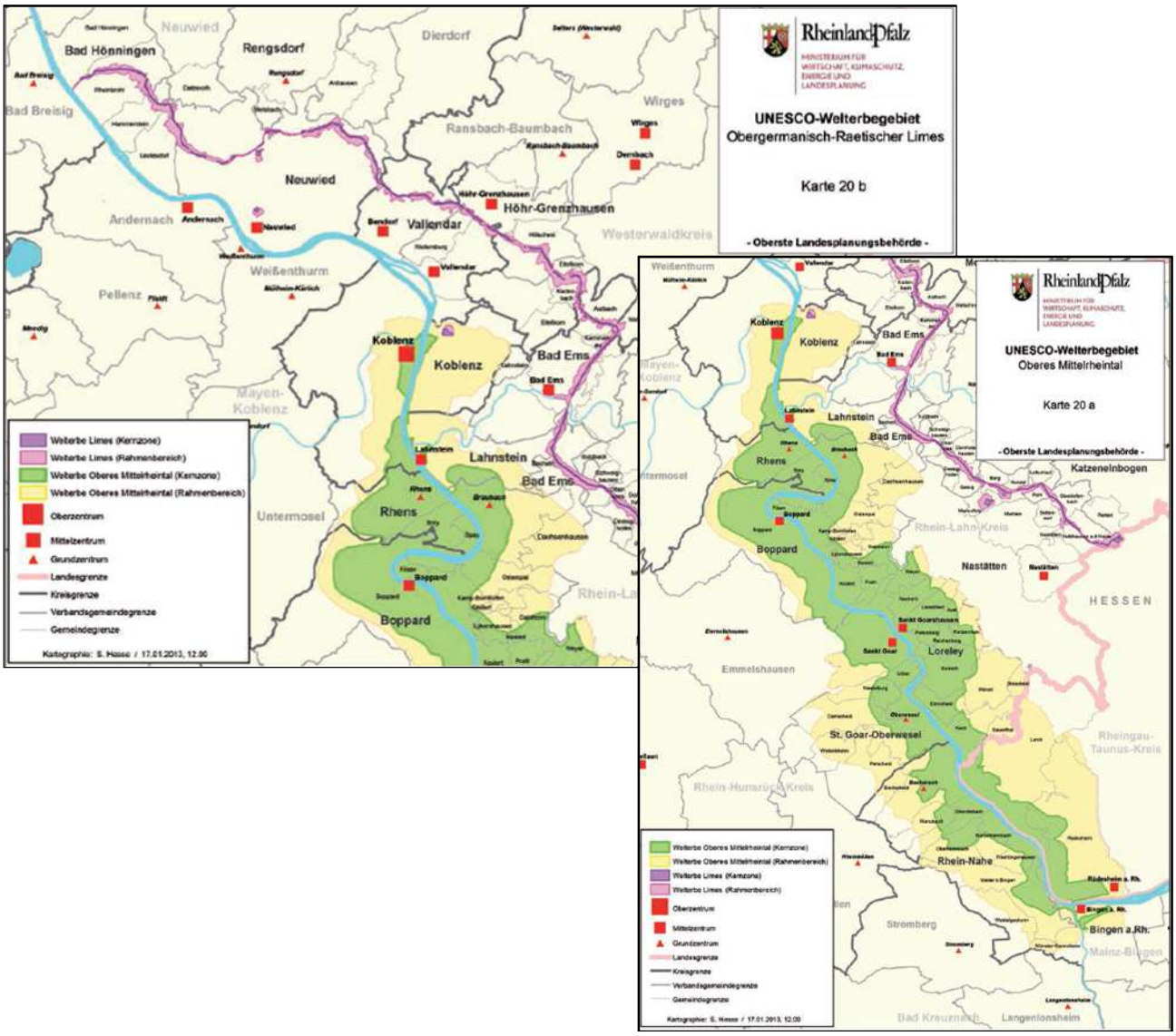

Abb. 6 u. 7: Räumliche Übersicht der Ausschlussgebiete für Windenergie im Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanischer-Raetischer Limes (Quelle: LEP IV - Erneuerbare Energien 2013; ohne Maßstab, genordet)

- **Die Zielvorgabe „Ausschluss Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und „Obergermanischer-Raetischer Limes (nebst deren Rahmenbereiche)“ der LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie, ist für die Steuerungskonzeption der VG Asbach unbeachtlich.**

4.2.6 Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2

Innerhalb der Verbandsgemeinde Asbach befinden sich keine landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2.
Derartig konkretisierte Kulturlandschaften befinden sich beispielsweise südwestlich der Verbandsgemeinde Asbach, im Bereich von Unkel, Linz am Rhein, Bad Hönningen und Andernach. Dieser Bereich wird als „Unteres Mittelrheintal“ (Nr. 2.2) bezeichnet und ist als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Bewertungsstufen 1 und 2 festgelegt worden.

Kulturlandschaft:	2.2 Unteres Mittelrheintal
Nummer:	2.2 (292.11, 292.12, 292.3)
Landschaftsraum:	Unteres Mittelrheintal
Kreis:	Ahrweiler, Neuwied, Mayen-Koblenz
Kurzcharakteristik:	Das Untere Mittelrheintal umfasst ein früh besiedeltes, 100 bis 150 m tief eingeschnittenes und sich über rund 15 km erstreckendes Durchbruchstal zwischen der Kölner Bucht und dem Mittelrheinischen Becken mit Talweitungen und Terrassenniveaus. Die klimatische Gunst und die Fruchtbarkeit der Böden führten zur intensiven Besiedelung und Kultivierung des Talraums mit Entstehung zahlreicher kulturhistorischer Elemente von der Rheinaue bis zu den Hangbereichen und einmündenden Seitentälern.

Abb. 8.: Auszug der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d des LEP IV – Erneuerbare Energien 2013; Anlage 2: Steckbriefe zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften – Fachgutachten Juli 2013)

- **Die Zielvorgabe „Ausschluss Landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2“ der LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie, ist für die Steuerungskonzeption der VG Asbach unbeachtlich.**

4.2.7 Gebiete mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand

Die in der Standortkonzeption Windenergie 2012 ermittelten Potenzialflächen befinden sich teilweise unter forstlicher Nutzung. Eine konkrete forstfachliche Prüfung der Potenzialflächen hinsichtlich forstfachlicher Schutzaspekte, wie z.B. Waldbiotope, Aufzuchtflächen, besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe (ab 120 Jahre), wurde noch nicht durchgeführt. Derartige Prüfungen müssten im Zuge der weiteren Bearbeitung der schlüssigen Standortkonzeption mit dem zuständigen Forstamt Dierdorf (Hanallee 5, 56269 Dierdorf) abgestimmt werden. Dort können ggf. auch Forsteinrichtungsdaten abgefragt bzw. eingeholt werden.

- **Die Zielvorgabe „Ausschluss von Gebieten mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand“ der LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie wäre im Zuge der Konkretisierung von Potentialflächen zur Windenergienutzung mit dem Forstamt Dierdorf zu prüfen.**

4.2.8 Konzentrationsflächenplanung mit mindestens 3 WEA im räumlichen Verbund

Die bisherige Grundsatzbestimmung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund mit mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden sollen, wird zu einem rechtsverbindlichen Ziel der Landesplanung bestimmt. Mit dieser Zielvorgabe soll die Errichtung von Einzelanlagen unterbunden werden. Indirekt wird durch diese Zielvorgabe auch Einfluss auf die Potenzialflächengröße genommen, die in der kommunalen Steuerungsplanung ein entscheidendes Kriterium darstellt (Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung).

<u>Exkurs zur Konzentration von WEA und der Potenzialflächengröße:</u>
Die Auskleidung der gesetzgeberischen Planungsmöglichkeit zur Steuerung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegt in der Bündelung einzelner Windenergieanlagen zu Windparks innerhalb sog. Konzentrationszonen. Nach Urteil des BVerwG (vgl. BVerwG, Urt. V. 30.06.2004 – 4 C 9/03), setzt ein Windpark die Existenz von mindestens drei Windenergieanlagen voraus.
Nimmt man Rotordurchmesser heute üblicher Windenergieanlagen von ca. 100 m bis 120 m an und geht von einer gleichschenkligen Dreieckskonstellation zur Hauptwindrichtung aus, so ergibt sich mathematisch ein Flächenbedarf von ca. 25 ha für drei Windenergieanlagen.
Raumordnerisch werden Vorrangflächen zur Windenergienutzung derzeit von einigen Regionalplangebern mit mindestens 30 ha bemessen. Dies entspricht einem Flächenbedarf von rd. 10 ha pro WEA. Dabei ist zu beachten, dass sich je nach Leistung und Flächenverteilung der Anlagen Abweichungen nach unten oder oben ergeben können (vgl. Änderung des LEP Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie vom Juni 2013). Der RROP 2017 Mittelrhein-Westerwald sieht in seinen Kriterien zur Vorrangflächenermittlung einen Schwellenwert von 15 ha vor. Flächen die kleiner sind als 15 ha werden ausgeschlossen. Ausnahme: Flächen ‹ 5 ha, wenn im Verbund / Umkreis von 500 m weitere Flächen vorhanden sind, mit denen zusammen min. 15 ha erreicht werden.

Bezieht man diese Werte auf die kommunale Planungsebene der VG Asbach und die dortigen Gegebenheiten, so kann nach dem heutigen Stand der Technik eine Konzentrationsflächengröße von +/- 30 ha angenommen werden. Diese Annahme berücksichtigt den Sachverhalt, nach dem bei einer planungsrechtlichen Absicherung der ermittelten Konzentrationszone durch einen sachlichen Teilflächennutzungsplan sichergestellt sein muss, dass sich sämtliche Bauteile der

Windenergieanlage (also auch die auf den Boden projizierten Rotorblätter) innerhalb der Konzentrationszone bzw. der Sondergebietsfläche Windenergie befinden müssen (vgl. Entscheidung des VG Hannover vom 30.08.2012 (12 A 1642/11; Bezogen auf BVerwG Urteil vom 21.10.2011 – 4 C 3/04)).

- **Innerhalb der Standortkonzeption Windenergie (2012) der Verbandsgemeinde Asbach wurde bislang eine Mindestflächengröße von 25 ha für die Errichtung von mindestens 3 WEA angenommen. Vor dem Hintergrund der LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie und der Zielbestimmung zur räumlichen Konzentrationsflächenplanung, ist die bisherige kommunale Vorsehung der Mindestflächengröße zu überdenken. Es sollte berücksichtigt werden, dass die heutigen Anlagengrößen der Windenergieanlagen mehr Raum benötigen und der Konzentrationsflächenzuschnitt eine Vollzugsfähigkeit zur Errichtung von mindestens 3 WEA sicherstellen muss.**

4.2.9 Immissionsschutzabstände von mindestens 1.000 Meter bzw. 1.100 Meter bei WEA über 200 m Gesamtgröße

In der bisherigen Standortkonzeption Windenergie 2012 der Verbandsgemeinde Asbach wurden folgende Immissionsschutzabstände vorgesehen:

Auf Grundlage der TA-Lärm wurden Abstandswerte von 750 m, 500 m und 300 m (abgestufte Schutzwürdigkeit nach Gebietsnutzung) abgeleitet und als Ausschlussbereiche für eine Windenergienutzung (1. Stufe) gewertet (einschließlich der Siedlungskörper nebst deren Abstandsbereichen umliegender Nachbarkommunen).
Im Sinne des vorsorglichen Immissionsschutzes (erweiterter Immissionsschutz bezüglich optischer Auswirkungen der heutigen Anlagengeneration mit Gesamthöhen um 200 m), wurde in der zweiten Stufe (2. Stufe) ein erweiterter Siedlungsschutzpuffer von 250 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtsiedlungsabstand für Wohngebiete von 1.000 m und für Mischgebiete von 750 m ergibt (bezogen auf die zusammenhängenden Siedlungsbereiche). Gleich behandelt wurden auch die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsnutzungen Altenheim und Jugendheim, welche einen erweiterten Abstand von 1.000 m zugesprochen bekamen.

Siedlungen im Außenbereich (z.B. Aussiedler) wurden mit einem Schutzabstand von 500 m versehen. Dies entspricht in etwa dem Wert nach TA-Lärm, der den Bewohnern im Außenbereich als Schutzmaßstab für gemischte Baubereiche (Mischgebiet nach BauNVO) zugestanden wird (vgl. OVG NRW, 7 A 2127/00, Urt. V. 18.11.2002). Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt i.Z.m. einem Urteil zum bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme, dass auch im Außenbereich genehmigte Wohnbauten gegenüber privilegierten Vorhaben den gleichen Schutz besitzen; dieser sich üblicherweise nach den Bedingungen eines Dorfgebietes richtet (vgl. BVerwG, 4 B 36.10, Urt. V. 23.12.2010).

In Zuge der kartografischen Flächenermittlung haben sich folgende Potenzialflächen ergeben (vgl. Standortuntersuchung Windenergie 2012):

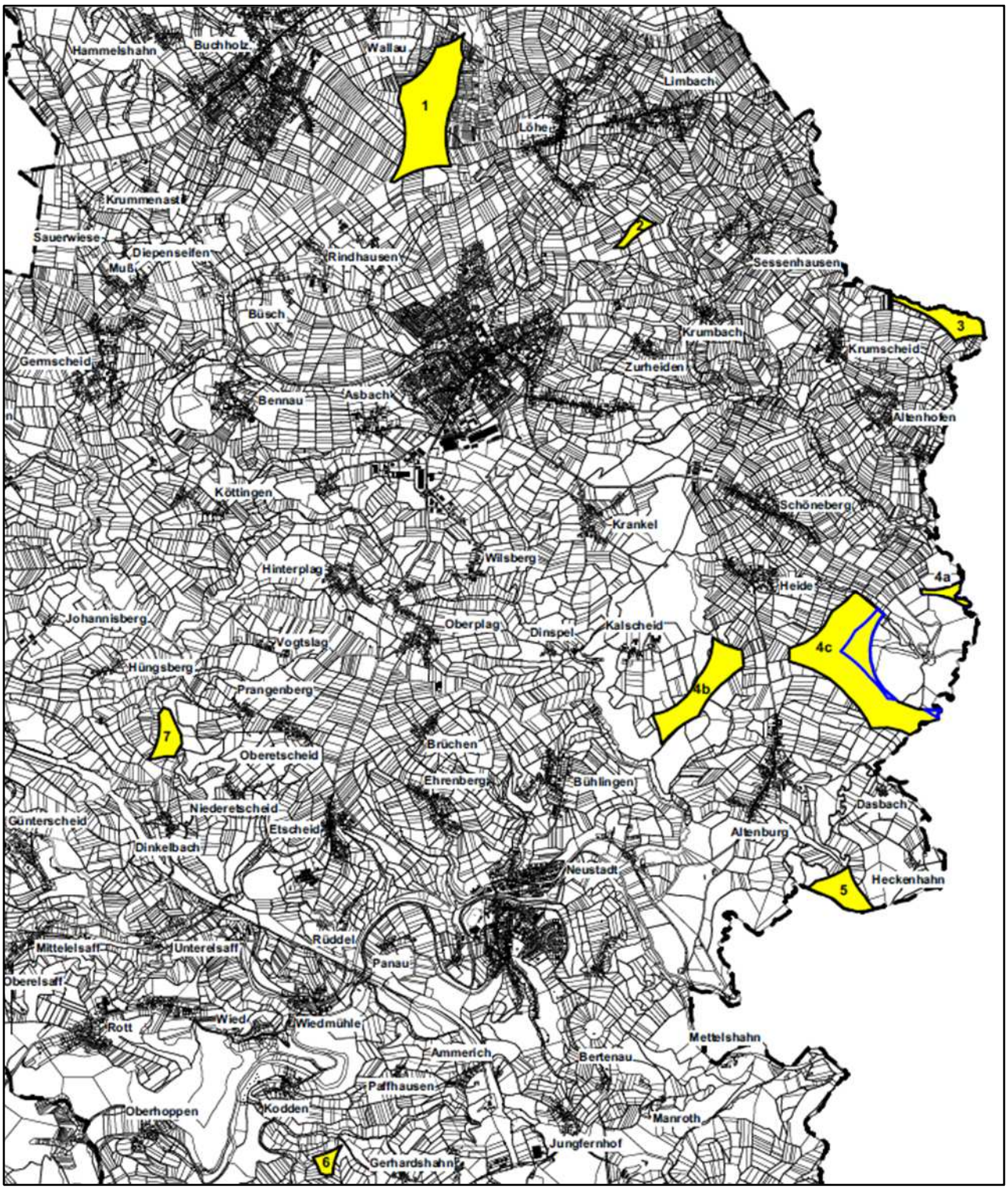

Abb. 9: Übersicht der ermittelten Potenzialflächen aus der Standortuntersuchung 2012 (ohne Maßstab, genordet)

Fl.-Nr.	Bezeichnung der Potenzialfläche	Größe bei 750/500 m (+250 m) Siedlungsabstand zu Wohn- u. Mischgebieten
1	Zwischen Löhe und Buchholz, Bereich „Neuheck“	**42 ha** / (0 ha)
2	Zwischen Löhe, Hussen, Sessenhausen und Krumbach	**3 ha** / (0 ha)
3	Nordöstlich Krumscheid, an der VG-Grenze zu Altenkirchen u. Flammersfeld (LK Altenkirchen)	**10 ha** / (0 ha)
4	Zwischen Altenburg, Kalscheid, Heide u. Diefenau bzw. der östl. VG-Grenze zu Flammersfeld (LK Altenkirchen)	**80 ha** / (12,5 ha) Summe von 3 (bzw. 2) Splitterflächen
5	Zwischen Altenburg und Heckenhahn	**10 ha** / (0 ha)
6	Zwischen Kodden, Gerhardshahn und Strauscheid	**3 ha** / (0 ha)
7	Zwischen Dinkelbach, Hungsberg und Prangenberg	**7 ha** / (0 ha)

Tab. 1: Übersicht der ermittelten Potenzialflächen gem. Standortuntersuchung Windenergie 2012 der VG Asbach

Von den ermittelten Potenzialflächen 1-7 sind die Flächen 2, 3, 5, 6, 7 zurückzustellen, da sie die Mindestflächengröße von 25 ha nicht erreichen. Unter Annahme des Basissiedlungsschutzes von 750 m verbleiben die Potenzialflächen 1 (42 ha) und 4 (80 ha).

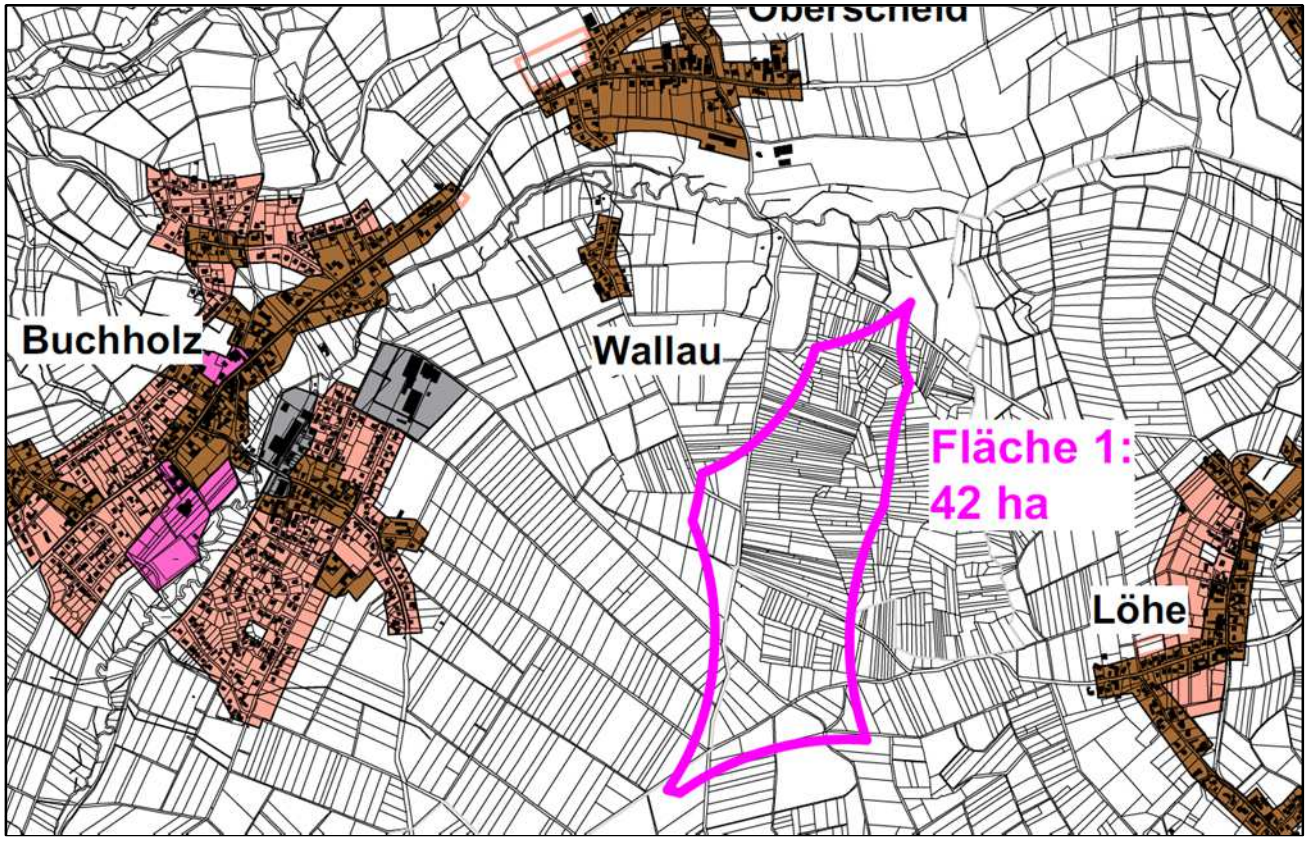

Abb. 10: Potenzialfläche 1 mit 750/500 m (Wohngebiet/Mischgebiet) Siedlungsschutzabstand (Standortuntersuchung Windenergie 2012; ohne Maßstab, genordet)

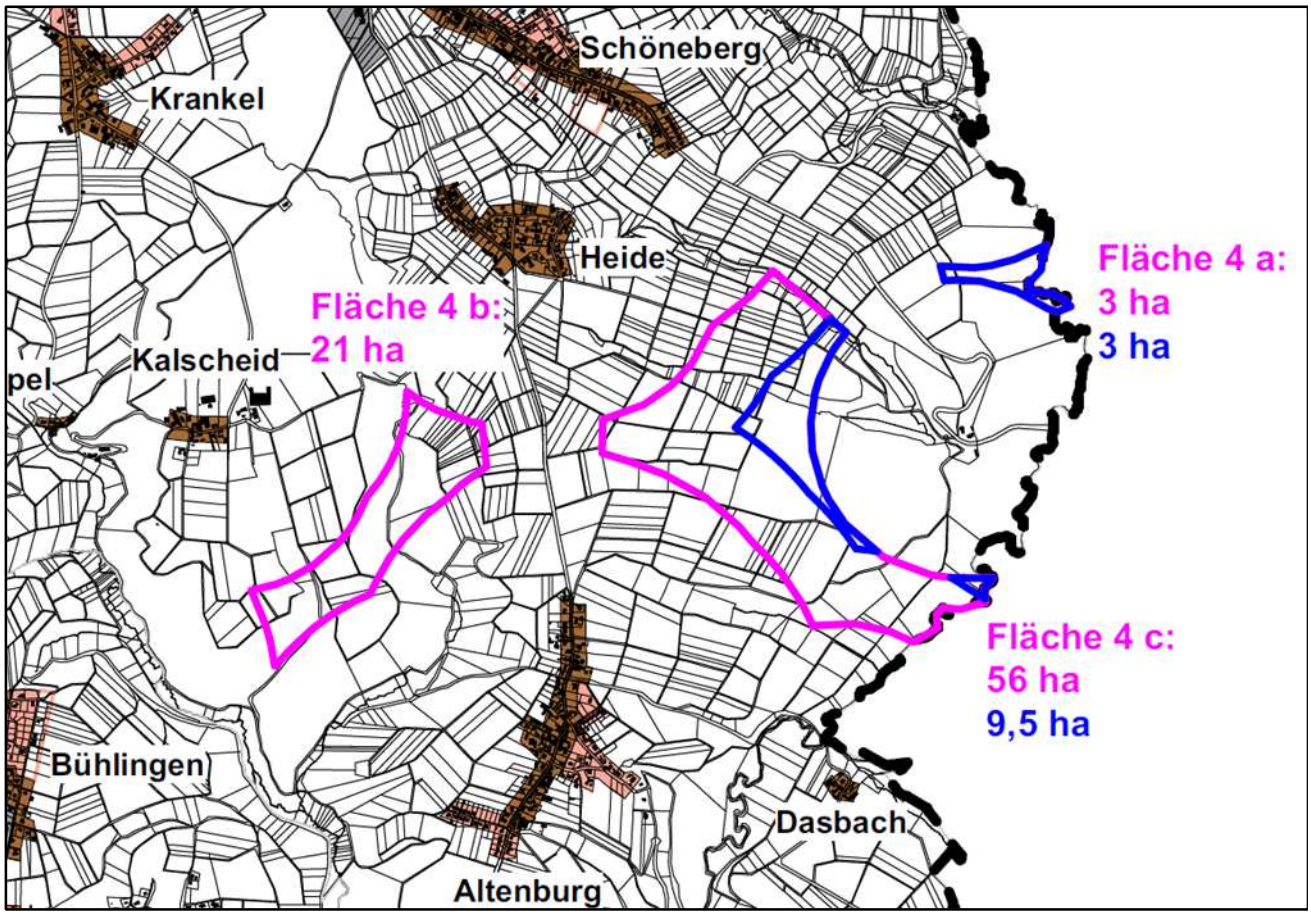

Abb. 11: Potenzialfläche 4 mit 750/500 m (Wohngebiet/Mischgebiet) Siedlungsschutzabstand zuzügl. 250 m erweiterter Siedlungsschutz (**blaue Abgrenzung**) - (Standortuntersuchung Windenergie 2012; ohne Maßstab, genordet)

Unter Berücksichtigung der zielverbindlichen Vorgabe der LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie, die zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten einen 1.000 Meter Mindestabstand, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe einen 1.100 Meter Mindestabstand festlegt, würden sich die Flächenzuschnitte der Potenzialflächen 1 und 4 in der VG Asbach wie folgt ändern:

Fl.-Nr.	Bezeichnung der Potenzialfläche	Größe bei 1.000 m Siedlungsabstand	Größe bei 1.100 m Siedlungsabstand
1	Zwischen Löhe und Buchholz, Bereich „Neuheck“	0 ha	0 ha
4	Zwischen Altenburg, Kalscheid, Heide u. Diefenau bzw. der östl. VG-Grenze zu Flammersfeld (LK Altenkirchen)	1,9 ha	0,2 ha

Tab. 2: Übersicht der Potenzialflächen 1 und 4 bei Annahme eines Siedlungsabstands von 1.000 m und 1.100 m gem. LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie

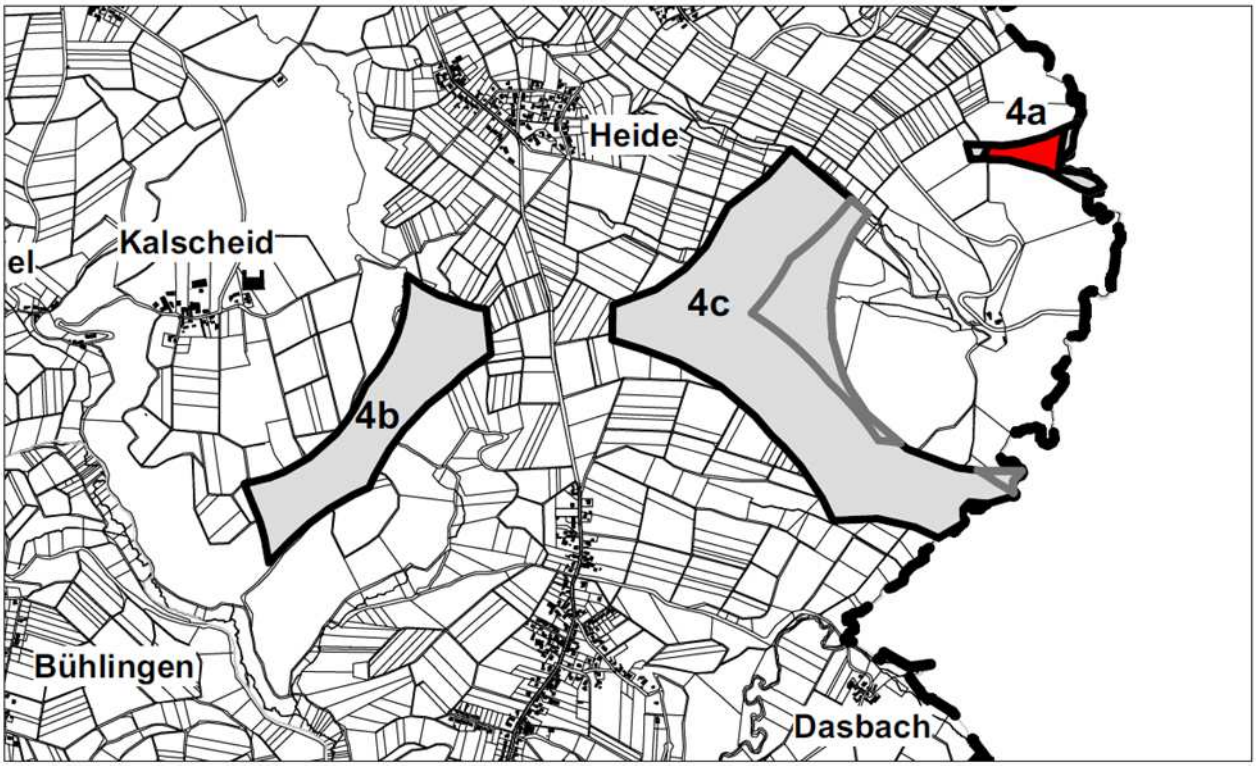

Abb. 12.: Übersichtskarte der ursprünglichen Fl. 4 und den Auswirkungen eines 1.000 m Siedlungsschutzabstands gem. LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie (graue Flächen = Ausschlussgebiet bei 1.000 m Siedlungsschutzabstand; **rote Fläche = 1,9 ha = Potenzialfläche bei 1.000 m Siedlungsabstand**)

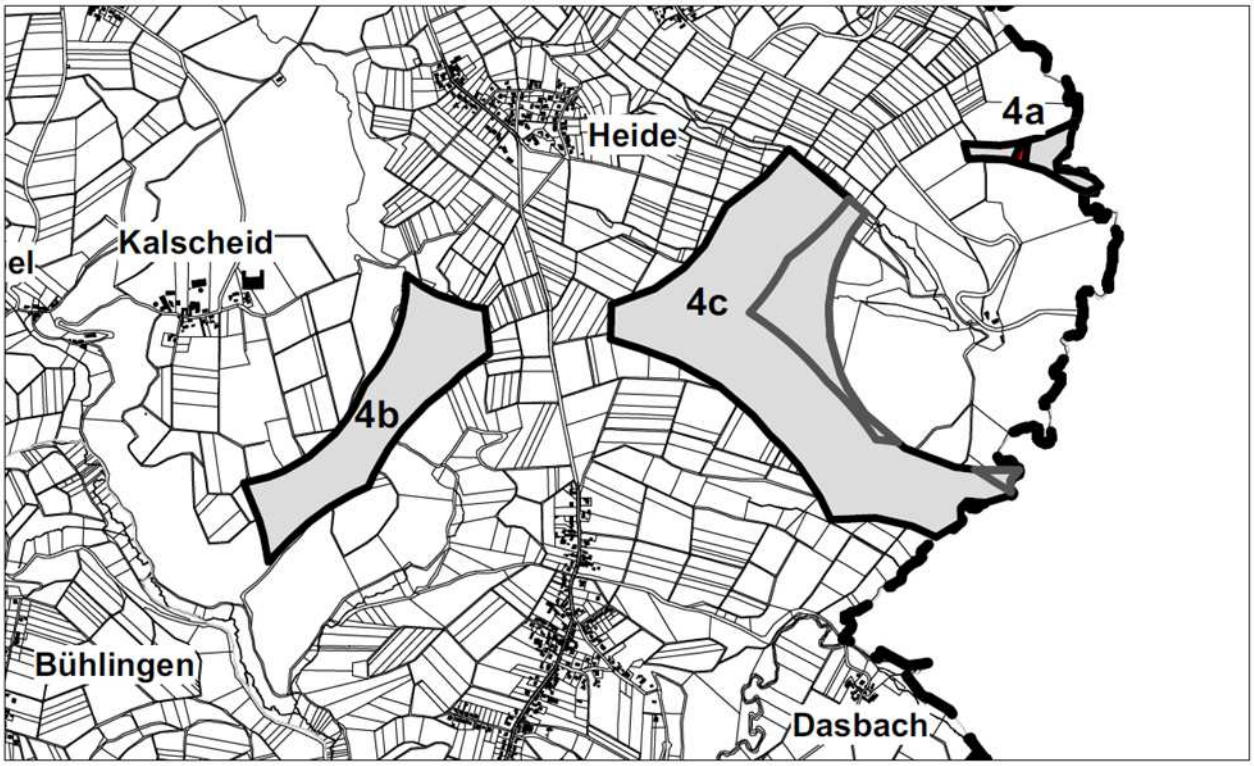

Abb. 13.: Übersichtskarte der ursprünglichen Fl. 4 und den Auswirkungen eines 1.100 m Siedlungsschutzabstands gem. LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie (graue Flächen = Ausschlussgebiet bei 1.100 m Siedlungschutzabstand; **rote Fläche = 0,2 ha = Potenzialfläche bei 1.100 m Siedlungsabstand**)

- **Innerhalb der Standortkonzeption Windenergie (2012) der Verbandsgemeinde Asbach wurde bislang eine Mindestflächengröße von 25 ha für die Errichtung von mindestens 3 WEA angenommen. Um überhaupt substanziellen Raum für die Windenergienutzung und eine Konzentrierung mit mindestens 3 WEA zu schaffen, wurde der Siedlungsschutzpuffer auf das Mindestmaß von 750 Meter für Wohngebiete heruntergesetzt. Damit konnten zwei Potenzialflächen mit Größen von 42 ha und 80 ha ermittelt werden (vgl. Tab. 1).**

  Vor dem Hintergrund der LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie und der Zielbestimmung zu einheitlichen Siedlungsschutzabständen von 1.000 Meter (für WEA bis 200 Meter Gesamthöhe) und 1.100 Meter (für WEA über 200 Meter Gesamthöhe) wird sich die Potenzialflächenkulisse der VG Asbach verändern. Bei einem 1.000 Meter Siedlungsschutz verbleibt lediglich eine Potenzialfläche von 1,9 ha. Diese Fläche würde nicht genügend substanziellen Raum für mindestens 3 WEA bieten. Nach heutigem Stand der Technik ist von einer Mindestflächengröße von rd. 30 ha für eine konzentrierte Nutzung der Windenergie auszugehen.

  Bei der Annahme eines Siedlungsschutzbereiches von 1.100 Meter würde lediglich eine Potenzialflächengröße von 0,2 ha verbleiben. Analog zu den oben gemachten Ausführungen, reicht diese Flächengröße nicht für eine zielbestimmte Konzentrationsplanung aus.

- **In der Folge hat die LEP IV Teilfortschreibung 2017 Windenergie gravierende Bedeutung für die kommunale Standortkonzeption Windenergie der VG Asbach. Insbesondere würde der Sachverhalt des einheitlichen Siedlungsschutzes von 1.000 Meter / 1.100 Meter dazu führen, dass die kommunale Planungsabsicht zur Windenergiesteuerung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB innerhalb der Verbandsgemeinde Asbach nicht umsetzbar wäre.**

5. Planungsempfehlung zur Windenergiesteuerung für die VG Asbach

Auf Grundlage der bisher durchgeführten Untersuchungen im Rahmen der Absicht zur Steuerung der Windenergienutzung sowie der aktuell zu beachtenden Grundsatz- und Zielbestimmungen der übergeordneten Planungsvorgaben des RROP 2017 und der LEP IV – Fortschreibung 2017, kann der VG Asbach zum jetzigen Zeitpunkt empfohlen werden, die Steuerungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mittels sachlicher Teil-Flächennutzungsplanung nach § 5 Abs. 2b BauGB **nicht** weiter zu verfolgen.

Begründung zur Empfehlung:

1. Nach den aktuellen Planungsvorgaben lässt sich im gesamten Verbandsgemeindegebiet von Asbach nicht genügend substanzieller Raum zur Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen ermitteln.

2. Die Nutzung des Planungsvorbehaltes nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt mindestens eine Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung voraus.
   Kann keine „Positivfläche“ im kommunalen Flächennutzungsplan bereitgestellt werden, läuft das Steuerungsprinzip gegen Null und kann somit nicht angewendet werden.

Folge der Empfehlung:

1. Die ursprünglich beabsichtigte Steuerung der Windenergienutzung nach § 5 Abs. 2b BauGB ist planungsrechtlich nicht möglich.

2. Die Windenergienutzung bleibt nach den gesetzlichen Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich der VG Asbach planungsrechtlich privilegiert.